



RV-Drucksache Nr. IX-80

Verwaltungsausschuss	21.11.2017	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	28.11.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Einführung einer Verwaltungsgebührensatzung beim Regionalverband Neckar-Alb

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung zur Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ wird entsprechend dem Entwurf nach Anlage 1 zu dieser RV-Drucksache beschlossen.

Sachdarstellung/Begründung:

Ausgangslage

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg (Landesinformationsfreiheitsgesetz - LIFG) soll durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Dieser Informationsanspruch gilt auch gegenüber den Regionalverbänden in Baden-Württemberg. Neben dem Informationsanspruch aus dem LIFG gibt es weitere Informationsansprüche aus Spezialregelungen, die den LIFG-Regelungen vorgehen, wie z. B. Regelungen zu Geodaten und zu Umweltinformationen.

Im Rahmen des LIFG können die Träger der Regionalplanung kostendeckende Gebühren erheben, sofern sie über eine Verwaltungsgebührensatzung verfügen.

Sachstand

Der Regionalverband Neckar-Alb hat bisher keine entsprechende Verwaltungsgebührensatzung. Eine solche soll nun entsprechend der in **Anlage 1** beigefügten Satzung eingeführt werden. Als Grundlage für die Satzung wurde die Mustergebührensatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg herangezogen.

Im Gebührenverzeichnis (Bestandteil der Satzung - **Anlage 2**) sind diejenigen Leistungen und Amtshandlungen zu erfassen, die regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb von der Verwaltung erbracht werden. Da es beim Regionalverband keine regelmäßigen Gebühren gibt, wie im Vergleich zu einer Kommune (Baugenehmigung, Ausstellung Personalausweis,...), ist in das Gebührenverzeichnis nach Anlage 2 nur eine allgemeine Verwaltungsgebühr aufgenommen worden. Nähere Einzelheiten zum Zustandekommen der Gebühren sind aus **Anlage 3** zu entnehmen. Für die künftige Praxis beim Regionalverband Neckar-Alb ist vorgesehen, dass die Informationssuchenden im Vorfeld darüber informiert werden, ob durch die Anfrage eine Gebühr entsteht.

Festzuhalten ist hier, dass mündliche oder einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte nach dem Kommunalabgabengesetz gebührenfrei sind.

Sofern die Gebühr und Auslagen voraussichtlich 200,00 Euro übersteigen, so ist nach § 10 Abs. 2 LIFG die antragsstellende Person vorab über die voraussichtliche Höhe zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrages aufzufordern.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass Auskunftersuche nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i. V. m dem dort vorhandenen Gebührenverzeichnis bis zu einem Bearbeitungsaufwand von 3 Stunden gebührenfrei sind.

Rechtsgrundlage

Gemäß § 33 Landesplanungsgesetz (LplG) können die Regionalverbände ihre weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzung regeln und gemäß § 43 Abs. 3 LplG Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

Nach Beschlussfassung ist die Satzung gemäß § 33 Abs. 2 u. 3 LplG in ihrem vollen Wortlaut öffentlich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntzumachen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

Alexander Kübler
Verwaltungsleiter



Entwurf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund § 43 Abs. 3 Landesplanungsgesetz i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz hat die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb am 28.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Regionalverband erhebt für öffentliche Leistungen, die er auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

§ 2 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
2. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte,
3. die behördliche Informationsgewinnung.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die oben Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Werden öffentliche Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht, gilt Absatz 2 nicht.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebührenschuld eines anderen durch eine gegenüber dem Regionalverband abgegebene oder ihr mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, bemisst sich die Gebührenhöhe nach dem Verwaltungsaufwand.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Zurücknahme eines Antrags entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig.

(3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten werden.

(4) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 6 Auslagen

(1) In der Gebühr sind die erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für die Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend. Der Anspruch auf Erstattung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere Telekommunikationsgebühren, Reisekosten, Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung und Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.

§ 7 Schlussvorschriften

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mössingen, 28.11.2017

Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leitung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung bzw. in diesem Verzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 4 Abs. 2 der Satzung eine Allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten, insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV- Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung, bis zu 10.000 €. Als Berechnungsgrundlage werden die Kostenbestandteile Personalkosten, Raumkosten, Kosten für die Arbeitsplatzgrundausrüstung und für den sachlichen Verwaltungsaufwand jeweils je angefangene Viertelstunde in der jeweiligen Laufbahn zugrunde gelegt.	
2.1	Ablehnung eines Antrags	1/10 bis volle Gebühr
2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
3.	Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr erhoben.	1/10 bis volle Gebühr
4.	Fotokopien/Ausdrucke Format bis DIN A4 s/w / farbig Format über DIN A4 s/w / farbig	0,50 € / 1,00 € 1,00 € / 2,00 €

Erläuterungen zur Verwaltungsgebührensatzung (kein Bestandteil der Gebührensatzung)

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die Festlegung einer Allgemeinen Verwaltungsgebühr ist erforderlich, damit:

- das Gebührenverzeichnis auf wenige differenzierte, aber häufig vorkommende Gebührentatbestände beschränkt werden kann
- Einzelfallfestsetzungen möglich sind (Auffangtatbestand), soweit kein Gebührentatbestand besteht

Bei der Gebührenfestsetzung ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (Zeitaufwand) maßgeblich. Die Bedeutung sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners bleiben hierbei aufgrund der schwierigen Ermittlungsmöglichkeiten und des zusätzlichen Zeitaufwandes unberücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes liegt derzeit die Mischkalkulation auf der Grundlage der VwV Kostenfestlegung (Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung) vom 13.10.2015 (GABl. S. 811) zugrunde.

Die Mischkalkulation wird wie folgt ermittelt:

1.1 Mittlerer Dienst: 47,00 €/ Std. Pauschalsatz Arbeitsstunde
2,61 €/ Std. Pauschalsatz Raumkosten
1,03 €/ Std. Pauschalsatz Arbeitsplatzausstattung
1,93 €/ Std. Pauschalsatz sächlicher Verwaltungsaufwand
52,57 €/ Std. Pauschalsatz : 4 = **13,14 €/ Viertelstunde**

1.2 Gehobener Dienst: 57,00 €/ Std. Pauschalsatz Arbeitsstunde
2,61 €/ Std. Pauschalsatz Raumkosten
1,03 €/ Std. Pauschalsatz Arbeitsplatzausstattung
1,93 €/ Std. Pauschalsatz sächlicher Verwaltungsaufwand
62,57 €/ Std. Pauschalsatz : 4 = **15,64 €/ Viertelstunde**

1.3 Höherer Dienst: 72,00 €/ Std. Pauschalsatz Arbeitsstunde
2,61 €/ Std. Pauschalsatz Raumkosten
1,06 €/ Std. Pauschalsatz Arbeitsplatzausstattung
1,93 €/ Std. Pauschalsatz sächlicher Verwaltungsaufwand
77,60 €/ Std. Pauschalsatz : 4 = **19,40 €/ Viertelstunde**

2. Fotokopien/Ausdrucke

Tatsächliche Kostenermittlung:

a) Papierkosten:

Aktuelle Papierlieferung, Rechnung vom 09.12.2016; 1.000 Blatt = 7,80 € (incl. MWSt.)

Kosten je Blatt = 0,0078 €

gerundet = 0,008 € / Blatt

b) Leasingvertrag/Kopierer (ab Januar 2014):

1.175,40 € Miete/Monat bei 12.000 Seiten/Monat

Kosten je Seite s/w-Farbe = 0,0979 € Fixkosten

Druckkosten

Schwarzweiß 0,0085 €

Farbe 0,0500 €

Gesamt = **0,114 € Druck Seite s/w**
= **0,156 € Druck Seite Farbe**

c) Stromkosten (nicht gesondert ermittelt)

d) Richtkosten (Geräteeinstellungen etc.)

Werte für Gebührenverzeichnis:

Ausdruck DIN A4 s/w 0,50 €

Ausdruck DIN A4 farbig 1,00 €

Ausdruck DIN A3 s/w 1,00 €

Ausdruck DIN A3 farbig 2,00 €

Der Arbeitsaufwand wurde beim Gebührenverzeichnis pauschaliert berücksichtigt, da ansonsten in jedem Einzelfall eine erneute Ermittlung des Zeitaufwands nach der VwV-Kostenfestlegung erforderlich wäre.